

Amtsblatt

Ausgabe A
(mit Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau **mit Öffentlichem Anzeiger**

Stück 43

Ausgegeben Breslau, den 22. Oktober

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 41 Teil II des Reichs-Gesetzblattes. S. 245. — 2. Inhalt der Nr. 20 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 245. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Säugung der Schlesischen kommunalen Beamten-Unfallfürsorgekasse (Sonderbeilage). — Säugung der Schlesischen kommunalen Ruhegehaltskasse (Sonderbeilage). — Säugung der Schlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse (Sonderbeilage). — d) des Regierungspräsidenten: Gendarmeriepostenstelle. S. 245. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herzprotsch. S. 245. — Straßenbezeichnung in Breslau. S. 245. — Fundfachen. S. 245. — g) anderer Behörden: Wegeeinziehung in Häusern, Kreis Wuhrau. S. 246. — Grenzänderung im Kreise Schweidnitz. S. 246. — Gewerbelegitimationskarte (verloren). S. 246. — Naturdenkmale im Kreise Strehlen. 1. Nachtrag (Sonderbeilage). — Naturdenkmale im Kreise Namslau. 1. Nachtrag (Sonderbeilage). — 4. Personalmeldungen. S. 246.

1. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Teil II.

852. Die Nummer 41 enthält:

Verordnung über die Änderung der preussisch-sächsischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Solschwich, Kreis Hogenwerda, und Trado, Amtshauptmannschaft Ramenz, vom 27. September 1938;

Verordnung zum Wehrmachtstarif für Eisenbahnen, vom 1. Oktober 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

853. Die Nummer 20 enthält unter:

Nr. 14456. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreiterverfahren vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880, vom 28. September 1938;

Nr. 14457. Zweite Verordnung zur weiteren Mildereung der Einbehaltungsbestimmungen, vom 4. Oktober 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

854. Bekanntmachung
betr. Gendarmerie-Postenstelle.

Die ber. Gendarmeriepostenstelle in Steinersdorf, Kreis Namslau, ist zu besetzen. Angemietete Dienstwohnung von 4 Zimmern und Küche (ehem. Forsthaus mit Garten) ist vorhanden.

Bewerberungen unter Verzicht auf Umzugskosten find mir bis **1. November 1938** vorzulegen.

P. 6.

Breslau, 15. 10. 1938.

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

855. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herzprotsch.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Herzprotsch erloschen.

Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. September 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 39, vom 24. September 1938, Seite 222, wieder auf.

Breslau, 11. 10. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

856. Bekanntmachung
betr. Straßenbezeichnung in Breslau.

Ich ändere die nachstehend unter a) genannte Straßenbezeichnung und benenne die unter b) angeführten Straßen wie folgt (die hinter den Straßen angegebene Zahl bezeichnet das für die Straße zuständige Polizeirevier):

a)

1. Die Leinwandstraße zur Erinnerung an die berühmte Breslauer Orgelbauer-Familie Engler in Englerstraße (20);

b)

2. Im Ortsteil Breslau-Eilenhof, die in Verlängerung der Müllischer Straße in östlicher Richtung zur Weidebrücker Straße führende Straße 44 ebenfalls Müllischer Straße (9),

3. ebenda, die parallel zur Müllischer Straße verlaufende Straße 45

Festenberg Straße (9).

Breslau, 12. 10. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

857. Gefunden:

Vor etwa 1 Monat: 2 Rohre; 17. 9. 1938: 1 Gelb-betrag; 22. 9.: 1 Herrenfahrrad; 1. 10.: 1 Damenhandtasche; 2. 10.: 1 Halskette; 3. 10.: 1 Damenfahrrad; 1 Bund Schlüssel; 4. 10.: 1 silberner Trauring, 1 Paar Handschuhe; 5. 10.: 1 Damenfahrrad, 1 Trauring; 6. 10.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Erkennungszeichen, 1 Bund Schlüssel, 1 Kinderhandtasche; 7. 10.: 1 Hüft-halter, 1 Trauring, 1 Gelbbetrag, 1 Halskette; 8. 10.: ein Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Gelbbetrag, 1 Handkoffer, 1 Bund Schlüssel; 9. 10.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Paket Zigarillos; 10. 10.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Damenschirm,

1 Windjacke, 1 Hitlerjugend-Leistungsabzeichen, 1 Gelbe, 1 Mantelgürtel; 1 Portemonnaie, 2 Lampenschirme, 1 Stickerahmen pp., 1 Maschinenteil, 1 Damenhut; 11. 10.: 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 künstl. Gebiß, 1 Halskette, 1 Portemonnaie; 12. 10.: 1 Damenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Damenhandtasche, 1 Patentschlüssel, 1 Bund Schlüssel, 1 alte Aktentasche; 13. 10.: 1 alte Aktentasche.

Zugelaufen:

1 Windhund, 1 Terrier, 1 Schäferhund, 1 schwarz-weißer Hund, 1 Schnauzer, 1 Rabe, 1 Foxterrier, ein schwarzbrauner Hund, im Tierheim, Gandauer Str. 127.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch. zu melden.

Breslau, 14. 10. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

858. Wege-Einziehung in Hünern, Kreis Guhrau.

Der Landwirt Johann Müller und der Tischler und Landwirt Herbert Baumert, beide wohnhaft in Dohsau und beide vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Habel in Steinau, haben den Antrag gestellt, daß der zur Frankeschen Mühle in Dohsau über ihre Parzellen, Kartenblatt 1, Nr. 528/442, 529/442, 530/422 und 531/442 führende „Mühlweg“ eingezogen wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Hünern, Kreis Guhrau, 12. 10. 1938.

571.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

859. Entscheidung betr. Grenzänderungen im Kreise Schweidnitz.

Auf Antrag des Katasteramtes Schweidnitz spreche ich hiermit auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1, Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I, S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden Hohenpöseritz und Konradswaldau mit Wirkung vom 1. April 1939 folgende Grenzänderungen aus:

In den Gemeindebezirk Hohenpöseritz werden folgende, bisher zum Gemeindebezirk Konradswaldau gehörige Parzellen aus Kartenblatt 2 eingegliedert:

Nr. 33 in Größe von 5.06.06 ha,
Nr. 34 in Größe von 2.74.48 ha,
Nr. 35 in Größe von 3.17.45 ha,
Nr. 36 in Größe von 1.55.67 ha,
Nr. 37 in Größe von 74.30 ha,
Nr. 38 in Größe von 1.21.21 ha,
Nr. 42 in Größe von 77.15 ha,
Nr. 43 in Größe von 77.29 ha,
Nr. 44 in Größe von 74.74 ha,
Nr. 45 in Größe von 74.02 ha,
Nr. 46 in Größe von 76.22 ha,
Nr. 47 in Größe von 74.16 ha,
Nr. 48 in Größe von 1.86.39 ha,
Nr. 49 in Größe von 1.88.68 ha,
Nr. 50 in Größe von 35.75 ha,

insgesamt: 23.13.57 ha.

Die Umgemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinanderlegung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Schweidnitz, 14. 10. 1938.

R. I.

(L. S.)

Der Landrat.

860. Verlorener Ausweis.

Gewerbelegitimationskarte vom 7. September 1938, für Selmut Kopp, geboren am 18. Dezember 1919 in Friedrichsgrund, wohnhaft in Habelschwerdt, ist verloren worden.

Habelschwerdt (Schles.), 13. 10. 1938.

P. III.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

4. Personalnachrichten.

861. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

- 1 Justizassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Liegnitz,
- 1 Justizobernachtsmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Dels,
- 1 Justizobernachtsmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Liegnitz,
- 1 Justizinspektorstelle (R. Bes. Gr. A 4 c 1, Geschäftsfelder) bei dem Amtsgericht in Rosenberg,
- 1 Justizinspektorstelle (A 4 c 2) bei dem Amtsgericht in Beuthen O. S.

201. I—14—121 Heft.

Hierzu fünf Sonderbeilagen:

Satzung der Schleisschen kommunalen Beamten-Unfallfürsorgekasse.

Satzung der Schleisschen kommunalen Ruhegehaltskasse.

Satzung der Schleisschen kommunalen Witwen- und Waisenkasse.

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Strehlen.

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Namslau.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 43

Ausgegeben Breslau, den 22. Oktober

1938

Satzung

der Schlesischen kommunalen Beamten-Unfallfürsorgekasse.

1. Verfassung.

§ 1.

Bei der Schlesischen kommunalen Ruhegehaltskasse wird gemäß § 21 Abs. 2 ihrer Satzung eine Nebenkasse unter der Bezeichnung „Unfallfürsorgekasse“ eingerichtet.

§ 2.

Die Unfallfürsorgekasse gewährt den Beamten und Ehrenbeamten (§§ 27 und 149 VBS.) der ihr angeschlossenen Mitglieder Unfallfürsorge bei Dienstunfällen nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtenengesetzes und dieser Satzung.

§ 3.

(1) Mitglieder der Unfallfürsorgekasse sind ohne Beitrittserklärung alle Gemeinden und Gemeindeverbände der Provinz Schlesien mit einer Einwohnerzahl bis zu 50 000.

(2) Die übrigen Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände der Provinz Schlesien sind berechtigt, der Unfallfürsorgekasse beizutreten. Der Beitritt gilt durch Abgabe der Beitrittserklärung als vollzogen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem sonst zuständigen Minister weitere Körperschaften zulassen und zu Pflichtmitgliedern erklären.

§ 4.

Die Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen der Unfallfürsorgekasse sind getrennt von den übrigen Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen der Ruhegehaltskasse nach den für diese geltenden Bestimmungen zu verwalten.

§ 5.

(1) Der Beitritt muß stets für alle Beamten erfolgen, denen beim Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren ist oder gewährt werden kann, ohne Unterschied, ob die Beamten mit Dienstbezügen oder ohne Dienstbezüge, ehrenamtlich, auf Lebenszeit oder auf Zeit oder auf Widerruf angestellt sind oder nach dem Beitritt angestellt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Unfallfürsorgekasse alle für eine geordnete Verwaltung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 6.

Ein freiwilliges Mitglied kann nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Rechnungsjahres nach vorausgegangenem halbjährlicher Kündigung aus der Unfallfürsorgekasse ausscheiden mit der Wirkung, daß es die laufenden Rassenleistungen zu übernehmen hat. Ein Anspruch an dem Rassenvermögen und auf Rückzahlung der Beiträge steht dem ausgeschiedenen Mitglied nicht zu.

§ 7.

(1) Beitrittsberechtigte Mitglieder, die ihren Beitritt erst nach dem 31. März 1939 erklären, haben für ihre Beamten ein Beitrittsgeld in Höhe des Betrages zu zahlen, den das Mitglied für das Jahr vor dem Beitritt als Umlage hätte entrichten müssen, wenn es zu dieser Zeit der Unfallfürsorgekasse schon angeschlossen gewesen wäre.

(2) Bereits laufende Leistungen dieser Mitglieder zur Zeit des Anschlusses werden von der Unfallfürsorgekasse nicht übernommen, es sei denn, daß das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag zahlt, der in die Rücklage fließt.

2. Aufbringung der Mittel.

§ 8.

(1) Die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der laufenden Verpflichtungen der Unfallfürsorgekasse einschließlich der Verwaltungskosten werden jährlich auf die Mitglieder nach der Zahl der angeschlossenen Beamten umgelegt.

(2) Die Kasse ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe für einzelne Beamtengruppen bei der Umlage einen besonderen Zuschlag zu erheben oder einen Nachlaß zu gewähren (z. B. für Baubeamte, Ehrenbeamte, Widerrufsbeamte).

(3) Der Rassenleiter kann Vorschüsse auf die Umlage erheben.

3. Rücklage.

§ 9.

Bis zum dreifachen Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre ist eine Rücklage anzusammeln. Zu deren Bildung können Zu-

schläge zur Jahresumlage erhoben werden, bis die Rücklage die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Außerdem fließen der Rücklage die Beitrittsgebühren (§ 7 Abs. 1), Abfindungen (§ 7 Abs. 2) sowie die Zinsen zu.

4. Leistungen.

§ 10.

(1) Die Unfallfürsorgekasse übernimmt bei Dienstunfällen von Beamten der angeschlossenen Mitglieder die den Mitgliedern nach dem Deutschen Beamtenengesetz obliegende Unfallfürsorge in folgendem Umfang:

- a) das Heilverfahren gemäß § 109 DVO.,
- b) die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft (§§ 110 und 111 Abs. 4 Satz 2 DVO.),
- c) den Zuschlag zum Ruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 111 Abs. 4 Satz 1 DVO.),
- d) die Kosten der ersten Hilfeleistung (§ 119, 2. Halbsatz DVO.),
- e) das Heilverfahren und den Unterhaltsbeitrag gemäß §§ 120 und 121 DVO.,
- f) die Leistungen auf Grund des § 122 Abs. 4 DVO., soweit nicht die Schlesiische kommunale Witwen- und Waisenkasse eintritt,
- g) das Heilverfahren für Ehrenbeamte sowie den Unterhaltsbeitrag für Ehrenbeamte und deren Hinterbliebene (§ 149 Abs. 3 DVO.).

(2) Vor Bewilligung der Leistungen zu Abs. 1 c bis g ist die Kasse zu hören. Die Annahme einer Pflegekraft (Abs. 1 b) ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Kasse kann auch nach billigem Ermessen Ersatz für beschädigte Kleidungsstücke (§ 119 DVO.) gewähren.

(4) Die Kasse trägt die Kosten für ärztliche Gutachten und Untersuchungen, die von ihr veranlaßt werden.

§ 11.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Unfallfürsorgekasse den Dienstunfall eines Beamten unverzüglich, bei einem tödlichen Unfall drahllich oder mittels Fernsprecher anzuzeigen.

§ 12.

Für die Durchführung des Heilverfahrens (§ 10 Abs. 1 a, e und g) gelten folgende Grundsätze:

1. Vor oder spätestens zu Beginn des Heilverfahrens ist die Unfallfürsorgekasse zu hören.
2. Die Kasse kann die Übernahme der Kosten von der Anordnung der vorgelegten Dienstbehörde abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung durchgeführt wird (Durchführungs-Verordnung zum DVO. zu § 109 Ziff. 4).
3. Wird das Heilverfahren von der Verwaltung übernommen, so ist die Kasse wegen der Durchführung deselben zu hören; sie kann die Übernahme von Leistungen in der Höhe, in der sie nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Mitgliedes beruhen, von ihrer Zustimmung zu den Maßnahmen abhängig machen.
4. Die Kasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in der zweiten Klasse von der Fest-

stellung der Notwendigkeit dieser Maßnahme durch einen beamteten Arzt abhängig machen (Durchführungs-Verordnung zum DVO. zu § 109 Ziff. 1).

5. Die Kasse kann im Falle der Einbehaltung von Bezügen des Verletzten wegen Gewährung einer Krankenhausbehandlung oder Badekur (Durchführungs-Verordnung zum DVO. zu § 109 Ziff. 6) ihre Leistungen für die Unfallfürsorge des Verletzten in Höhe der einbehaltenen Bezüge kürzen, falls sie die Kosten der Krankenhausbehandlung bzw. Badekur trägt. Die Einbehaltung ist vom Mitgliede der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

(1) Die Kasse kann mit den Mitgliedern vereinbaren, daß das Heilverfahren von ihr selbst durchzuführen ist.

(2) Für die Durchführung und über die Kosten des Heilverfahrens kann die Kasse allgemeine Vereinbarungen mit Ärzten, Zahnärzten, Krankenanstalten, Apotheken usw. treffen.

§ 14.

Steht einem Mitgliede gemäß § 139 DVO. ein Schadenserfahnspruch gegen Dritte zu, so hat es diesen Anspruch jedenfalls in Höhe der von der Unfallfürsorgekasse zu tragenden Unfallfürsorgeleistungen an diese abzutreten. Die Kasse übernimmt in dieser Höhe die Geltendmachung des Schadenserfahnspruchs sowie die hierdurch entstandenen Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens.

5. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Die Auflösung der Unfallfürsorgekasse und die Art der Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 16.

Der Kassenleiter kann zu dieser Satzung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 17.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 ab in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Satzungen der bisherigen Unfallfürsorgekassen für die Provinz Niederschlesien und für die Provinz Oberschlesien aufgehoben. Die Schlesiische kommunale Beamten-Unfallfürsorgekasse tritt als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Niederschlesiischen und Oberschlesiischen Unfallfürsorgekassen in deren Rechte und Verpflichtungen ein.

Breslau, 27. 8. 1938.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Schlesiischen Provinzialverbandes).

In Vertretung:

Der Landeshaupmann

gez. Adamczyk.

Diese Satzung ist in der vorstehenden Form genehmigt durch Genehmigungsurkunde des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. September 1938 — V d Bef. 605/II/38.

3983/3984.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 43 Ausgegeben Breslau, den 22. Oktober 1938

Satzung der Schlesischen kommunalen Ruhegehaltskasse.

1. Zweck.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung die Lasten auszugleichen, die ihren Mitgliedern durch die Ruhegehaltsversorgung ihrer Ruhegehaltsberechtigten Beamten entstehen.

2. Rechtspersönlichkeit und Sitz.

§ 2.

Die Kasse ist eine Anstalt des Provinzialverbandes von Schlesien. Ihr Sitz ist der jeweilige Amtssitz des Oberpräsidenten — Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes —.

3. Verwaltung und Vertretung.

§ 3.

Die Kasse wird verwaltet und vertreten durch den Oberpräsidenten — Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes —.

§ 4.

Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 5.

Das Vermögen der Kasse ist nach den für Provinzialverbände geltenden Bestimmungen glänzend und sicher anzulegen.

§ 6.

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ist eine besondere Rechnung zu führen. Auf das Kassenein- und Rechnungswesen sind die für den Provinzialverband geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Rechnungsabluß nebst einer Übersicht über die Rücklage und das sonstige Vermögen der Kasse ist alljährlich den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 7.

(1) Zur Beratung des Kassenseiters wird ein Beirat von sechs Vertretern der Mitglieder bestellt.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kassenseiters auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter berufen. Die Berufung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8.

(1) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Es finden auf sie die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die im Gemeinbedienst ehrenamtlich tätigen Bürger gelten. Die Mitglieder des Beirats haben lediglich Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und auf Tagelöhne nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Abteilungs geltenden Bestimmungen.

(2) Der Kassenseiter lädt den Beirat mit angemessener Frist zu den Beratungen ein und teilt die Beratungsgegenstände mit. Er oder sein Stellvertreter führt bei den Beratungen den Vorsitz. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In geeigneten Fällen kann der Leiter der Beiratsmitglieder schriftlich anhören.

§ 9.

(1) Die Kassenseitersmitglieder sind verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die für eine geordnete Verwaltung notwendigen Mitteilungen zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen.

(2) Der Kassenseiter ist zur Nachprüfung der Angaben der Mitglieder berechtigt. Aus Tatsachen, welche ihm nicht oder unzutreffend oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann zwar die Kasse, nicht aber das Mitglied Rechte herleiten.

4. Mitgliedschaft.

§ 10.

(1) Zum Beitritt berechtigt sind der Provinzialverband von Schlesien sowie die Kreise, Stadt- und Landgemeinden und die Amtsverbände der Provinz Schlesien.

(2) Nach Anhörung des Beirats kann der Kassenseiter auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und andere gemeinnützige Vereine, Anstalten und Einrichtungen zulassen, wenn sie im räumlichen Geltungsbereich der Kasse ihren Sitz oder eine Verwaltungsstelle haben, einen dauernden Bestand sowie eine gleichmäßige Verwaltung und Stellenbesetzung gewährleisten und ihren Beamten oder Angestellten Ruhegehaltsbezüge nach den Grundsätzen des Deutschen Beamtenengesetzes gewähren.

(3) Ausgeschlossen sind Betriebe, Gesellschaften usw., die ganz oder überwiegend Erwerbszwecken dienen, sofern sie nicht in der Hauptsache von kommunalen Verbänden getragen werden.

(4) Für die Aufnahme der unter Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder können besondere Bedingungen festgesetzt werden, insbesondere sind für den Fall ihres Erlöschens die laufenden Dienstbezüge durch Erfüllung der sachungsmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 11.

(1) Der Aufnahmeantrag ist bei dem Kassenseiter in rechtsverbindlicher Form zu stellen.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) in zweifacher Ausfertigung ein vollständiges Verzeichnis der versorgungsberechtigten Beamten mit ihren Dienstbezügen und ruhegehaltfähigen Dienst-einkommen unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle,
- b) in zweifacher Ausfertigung eine Nachweisung der Ruhegehaltsempfänger mit ihren Versorgungsbezügen, den der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegten Diensteinkommen und unter Angabe der in dem Stellenplan für den einzelnen Stellennachfolger vorhandenen Stelle,
- c) die für die Beamten des Antragstellers geltenden Befolungs- und Versorgungsvorschriften,
- d) ein Stellenplan,
- e) beglaubigte Abschriften der Anstellungs- und Bestätigungsurkunden sowie die Nachweise über die bisherige Beschäftigung.

§ 12.

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Verpflichtungen nur zwischen der Kasse und den Mitgliedern begründet. Den Beamten und Ruhestandsbeamten der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Kasse nicht zu.

(2) Steht einem Mitgliede gemäß § 139 DVO. ein Schadenerschaftsanspruch gegen Dritte zu, so hat es diesen Anspruch jedenfalls in Höhe der von der Kasse zu tragenden Versorgungsleistung an diese abzutreten. Die Kasse übernimmt in dieser Höhe die Geltendmachung des Schadenerschaftsanspruchs sowie die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens.

§ 13.

(1) Die Mitgliedschaft umfaßt stets alle Beamtenstellen sowie alle mit Dienstbezügen angestellten ledigen und verheirateten Beamten, denen das Mitglied beim Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen ein Ruhegehalt zu gewähren hat oder gewähren kann, ohne Unterschied, ob diese Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf angestellt sind oder später angestellt werden. Beamtenanwärter sind wie Beamte vom Tage der Einstellung ab unverzüglich anzumelden.

(2) Von der Beteiligung an der Kasse sind ausgeschlossen:

- a) Widerrufsbeamte ohne Dienstbezüge;
- b) nebenbei beschäftigte Beamte, d. h. solche Beamte, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind und nicht eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
- c) Lehrpersonen, die den staatlichen Versorgungskassen angehören;

d) Beamte, die zur Zeit der Beitrittserklärung des Mitglieds oder zur Zeit der Anstellung entweder das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben oder nicht über die zur Wahrnehmung des Amtes erforderliche Dienstfähigkeit verfügen, es sei denn, daß sie bei der Kasse oder bei einer anderen Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände von einem Mitglied dieser Kassen bisher schon angemeldet waren.

§ 14.

(1) Der Kassenseiter ist berechtigt, bei der Anmeldung eines Beamten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand zu verlangen. Er kann auf Kosten der Kasse eine weitere Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder einen Facharzt anordnen.

(2) In Fällen, in denen mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts des Versorgungsfalls zu rechnen ist, kann die Aufnahme des Beamten in die Kasse abgelehnt werden.

(3) Hat ein Beamter bei Beginn der Mitgliedschaft oder im Zeitpunkt seiner Anstellung die zur dauernden Wahrnehmung seines Dienstes erforderliche Tauglichkeit nicht besessen und hat das anstellende Mitglied vor der Anstellung das Gutachten eines Amtsarztes nicht eingeholt oder nicht berücksichtigt, so ist die Übernahme der Versorgungsbezüge auf die Kasse ausgeschlossen, wenn der Versorgungsfall innerhalb fünf Jahren nach der Anmeldung erfolgt und nicht nachweisbar auf einen nach der Anmeldung eingetretenen Unglücksfall oder eine nach der Anmeldung aufgetretene Krankheit zurückzuführen ist.

(4) Ruht der Mangel der Tauglichkeit auf einer anerkannten Beschädigung im Kriegsdienst oder im Dienst der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen vor der Wachtgreifung oder ist das Mitglied auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Einstellung eines Beschädigten verpflichtet, finden die Vorschriften im Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Lehnt der Kassenseiter die Aufnahme eines Beamten (Abs. 2) oder die Übernahme der Versorgungsbezüge (Abs. 3) ab, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 Erste Durchführungsverordnung zur DVO. vom 22. März 1935 — ROBl. I, S. 393 —), erheben, die endgültig entscheidet.

5. Beginn der Mitgliedschaft.

§ 15.

Die Mitgliedschaft neu beitretender Mitglieder beginnt mit dem auf die Zulassung folgenden Monatsersien.

6. Kündigung.

§ 16.

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zum Schlusse eines Rechnungsjahres, frühestens jedoch nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft aus der Kasse auszuscheiden. Die Kündigung muß spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen steht dem Kassenseiter das Recht der Kündigung zu. Kommt jedoch ein Mitglied trotz Aufforderung seinen Pflichten gegenüber der Kasse nicht nach oder treten Umstände ein, die

einer Neuaufnahme entgegenstehen würden, so ist der Kassenleiter zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Kasse die Verpflichtung zur Übernahme von Versorgungsbezügen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Kasse. Etwa rückständige Leistungen und eine Nachtragsumlage werden hiervon nicht betroffen.

(4) Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anrecht an dem Vermögen der Kasse und kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge zu.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds nach Abzug von 5 v. H. Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Kasse, so hat es, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag der Kasse am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Der Betrag fließt in die Rücklage.

7. Übergang und Ende der Mitgliedschaft in besonderen Fällen.

§ 17.

(1) Wird eine der Kasse angehörende Gemeinde in eine der Kasse nicht angeschlossene Gemeinde innerhalb des räumlichen Bereichs der Kasse eingegliedert oder mit einer solchen zusammengegeschlossen, so scheidet damit das Mitglied zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Kasse aus. Tritt jedoch die der Kasse nicht angehörende Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkt der Kasse auch mit den übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dies nicht als neu beigetreten.

(2) Tritt die nicht angeschlossene Gemeinde der Kasse nicht bei, so soll zwischen der ausscheidenden Gemeinde und der Kasse eine Auseinandersetzung nach den Grundsätzen der Billigkeit erfolgen. Dabei können in besonderen Fällen laufende Versorgungsbezüge weiter auf die Kasse übernommen werden, wenn eine Abfindungssumme an die Kasse gezahlt wird. Sie bemisst sich etwa nach dem Barwert der zu übernehmenden Leistungen. Die Abfindungssumme ist der Rücklage zuzuführen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß in den Fällen, in denen ein sonstiges Mitglied zu bestehen aufhört.

§ 18.

Wird eine der Kasse angehörende Gemeinde in mehrere neue Gemeinden aufgeteilt, so geht die Mitgliedschaft auf die neuen Gemeinden über. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Mitglieder.

8. Beitrittsgeld.

§ 19.

(1) Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen, das der Rücklage zusteht. Tritt die neue Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Kasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes in die nunmehr zuständige Kasse. Die nächstzuständige gemeinsame Aufsichtsbehörde sorgt für einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den beteiligten Kassen, falls diese einen solchen Ausgleich für erforderlich halten.

(2) Das Beitrittsgeld beträgt 10 v. H. des jährlichen

beitragspflichtigen Dienststeinkommens der anzuschließenden Beamten zur Zeit der Stellung des Beitrittsantrages.

(3) Vom Kassenleiter kann die ratenweise Einzahlung des Beitrittsgeldes gestattet werden.

9. Leistungen der Kasse.

§ 20.

(1) Die Kasse übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und dieser Satzung folgende Leistungen, die die Mitglieder ihren Beamten zu gewähren haben:

a) das gesetzliche Ruhegehalt einschließlich der Kinderzuschläge und sonstigen gesetzlichen Zuschläge für diejenigen Beamten, die infolge dauernder Dienstunfähigkeit (§§ 73—75, 111 Abs. 1—3 DVO.), wegen Erreichung der Altersgrenze (§§ 68, 70, 179 Abs. 1 DVO.), aus politischen Gründen (§ 71 DVO.), im Hinblick auf ihre Abtunung (§ 72 DVO.) oder wegen Zeitablaufs (§ 69 DVO.) in den Ruhestand versetzt worden sind.

b) das Sterbegeld bei Ruhestandsbeamten nach § 93 Abs. 1 Satz 2 DVO.

(2) Die Kasse trägt auch das Ruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag der dienstunfähigen Beamten auf Widerruf nach § 76 Abs. 1—3 DVO. sowie der Wartungsbeamten nach § 77 DVO. Vor der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder seiner Verlängerung (§ 76 Abs. 3 DVO.) ist die Kasse zu hören.

(3) Leistungen an Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge, die den Mitgliedern dadurch entstehen, daß der Führer und Reichskanzler sein Gnadenrecht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils ausübt, werden von der Kasse übernommen (§ 54 Abs. 1 DVO.).

(4) Ferner trägt die Kasse diejenigen Beträge, die einem im Dienststrafverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Beamten als Unterhaltsbeitrag bewilligt worden sind (§ 64 RDBStrD.).

(5) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen ist, so trägt die Kasse — gegebenenfalls zur Hälfte mit der Witwen- und Waisenkasse — die vom Mitglied nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes etwa nachzuentrichtenden Beiträge für solche Zeiten, für welche Beiträge an die Kasse gezahlt wurden (§ 141 Abs. 2 DVO.).

(6) Die an ausscheidende weibliche Beamte gemäß § 64 DVO. zur Abgeltung ihrer Versorgungsbezüge zu zahlenden Abfindungen werden von der Kasse übernommen. Die Abfindung gilt nicht als Versorgung im Sinne des Absatzes 5.

(7) Das nach § 62 Abs. 2 DVO. zu zahlende Übergangsgeld für durch Widerruf entlassene Beamte wird von der Kasse nicht übernommen. Ebenso übernimmt die Kasse nicht die Kapitalabfindungen des Deutschen Polizeibeamtengesetzes.

(8) Die zur Zeit des Beitritts bereits laufenden Ruhegehaltsbezüge werden von der Kasse nicht übernommen, es sei denn, daß das Mitglied sich bereit erklärt, einen vom Kassenleiter von Fall zu Fall festzusetzenden Abfindungsbetrag zu zahlen, der in die Rücklage fließt. Der Kassenleiter kann ratenweise Einzahlung gestatten.

§ 21.

(1) Beim Übertritt eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand (§ 69 DVO.) übernimmt die Kasse bei Ablauf einer Amtszeit bis zu zwölf Jahren, sofern nicht Verlängerung der Amtszeit infolge Eintretens der Dienstunfähigkeit (§ 73 DVO.) oder wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 68 DVO.) unterblieben ist, die Hälfte der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge; die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, daß der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht. Nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode von zwölf Jahren übernimmt die Kasse die vollen Versorgungsbezüge. Wenn die Versorgungsbezüge nach etwa bestehenden gesetzlichen Sondervorschriften zu berechnen sind und sich hierbei ein höherer Betrag ergibt als auf Grund der Bestimmungen des DVO., so übernimmt die Kasse jeweils die höheren Versorgungsbezüge.

(2) Bei Dienstunfällen eines Beamten übernimmt die Kasse gegenüber ihren Mitgliedern das in § 20 Abs. 1 a aufgeführte Unfallruhegehalt (§ 111 Abs. 1—3 DVO.). Im übrigen wird die Unfallfürsorge von der als Nebenkasse der Ruhegehaltskasse eingerichteten „Unfallfürsorgekasse“ nach den Bestimmungen der für die Kasse erlassenen Nebenfassung gewährt.

(3) Die Kasse bringt die nebenamtlichen Bezüge und Vergütungen der versicherten Beamten bei der Ruhegehaltsfestsetzung zur Anrechnung, wenn die zuständigen Behörden mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde diese Bezüge und Vergütungen für ruhegehaltspflichtig erklärt haben und Beiträge hierfür entrichtet worden sind.

(4) Gehaltserhöhungen und Vereinbarungen aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorangehenden Jahren werden von der Kasse nur dann berücksichtigt, wenn die Gehaltserhöhung einem feststehenden allgemeinen Beförderungssplan entspricht oder die Versetzung in den Ruhestand durch eine Gesundheitsstörung begründet worden ist, die der Beamte sich nach Bewilligung der Gehaltserhöhung nachweislich durch einen Unfall oder eine Krankheit zugezogen hat.

§ 22.

(1) Die Höhe der Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Deutschen Beamtenengesetzes.

(2) Als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit werden die Zeiten nach den Vorschriften der §§ 81—84, 85 und 179 Abs. 7 und 8 DVO. zugrundegelegt.

(3) Hält die Kasse die Anrechnung einer Zeit, die vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, für unangemessen, so kann sie die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde herbeiführen. Der Kassenleiter kann die Anrechnung solcher Dienstzeiten ganz oder teilweise von der Nachzahlung von Beiträgen für diese Zeiten abhängig machen, wenn er dies nach Lage des Falles für erforderlich hält. Die Nachzahlung beträgt in diesem Falle für jedes anzurechnende Jahr 8 v. H. des letzten beitragspflichtigen Jahresdienststeinkommens des betreffenden Beamten. Ratenzahlung kann zugelassen werden. Die Nachzahlung fließt in die Rücklage.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen, die Anrechnung, Kürzung und das Erlöschen von Versorgungsbezügen finden bei der Leistungspflicht der Kasse Anwendung.

(5) Etwaige weitergehende Ansprüche der Beamten gegen ein Mitglied bleiben für die Verpflichtung der Kasse gegenüber dem Mitglied ohne Wirksamkeit.

§ 23.

(1) Die Versorgungsbezüge werden auf Antrag des Mitglieds vom Kassenleiter festgesetzt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Nachweisung der Versorgungsbezüge;
- b) die zur Nachprüfung erforderlichen Urkunden;
- c) die Personalakten;
- d) bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 24 ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Die Übernahme der Versorgungsbezüge ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nicht nachgewiesen sind.

(4) Gegen die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(5) Wird ein Mitglied wegen der Versorgungsansprüche eines Versorgungsberechtigten nach Abschnitt IX des Deutschen Beamtengesetzes gerichtlich in Anspruch genommen, so hat es zur Wahrung seiner Erstattungsansprüche unverzüglich und noch vor dem ersten Verhandlungstermin der Kasse den Streit zu verkünden. Wird die Höhe der Versorgungsbezüge im Verhältnis zwischen dem Mitgliede und dem Versorgungsberechtigten rechtskräftig festgestellt, so ist diese Festsetzung auch für die Kasse maßgebend.

§ 24.

(1) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, ist der Kasse seitens des Mitgliedes (Anstellungskörperschaft) unverzüglich, und zwar vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorsorgenden Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistung von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit feststellenden amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Auf Antrag der Kasse hat die obere Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 Erste Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — ROBl. I, S. 393 —) ein weiteres amtsärztliches Zeugnis herbeizuführen; macht die Kasse von diesem Antragsrecht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die dauernde Dienstunfähigkeit bejaht.

(2) Die Regelung nach Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes findet im Falle des § 75 Abs. 3 und 4 DVO. keine Anwendung.

§ 25.

Die Kasse übernimmt auch den Anteil an den Versorgungsbezügen, den ein Kassenmitglied für einen zu einem anderen Dienstherrn versetzten Beamten nach gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937) zu tragen hat. Das Kassenmitglied wird von Beiträgen für den versetzten Beamten befreit, es hat aber andererseits diejenigen Versorgungsbezüge, welche ihm für einen zu ihm versetzten Beamten im Versorgungsfall bezahlt werden, an die Kasse abzuführen.

§ 26.

(1) Dienstzeiten, die einem Beamten von einer anderen Versorgungskasse als ruhegehaltspflichtig angerechnet worden sind, werden von der Kasse ohne Nachprüfung und ohne

Beitragsnachzahlung berücksichtigt, wenn Gegenseitigkeit zwischen den Kassen gewährleistet ist.

(2) Bei Beamten, die von einem Mitgliede einer anderen Versorgungskasse zu einem Kassemitglied versetzt werden, unterbleibt die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung von Versorgungsanteilen gegenüber der anderen Kasse oder ihrem Mitgliede, wenn im umgekehrten Falle auch die andere Versorgungskasse auf die Erstattung solcher Versorgungsanteile verzichtet.

§ 27.

(1) Die Versorgungsbezüge sind von den Mitgliedern an die Versorgungsberechtigten zu zahlen und bei der Kasse zur Erstattung oder zur Aufrechnung gegen die Umlage oder die Betriebsvorschüsse anzumelden.

(2) Die zum Schlusse des Rechnungsjahres der Kasse unaufgefordert einzufendenden Jahresquittungen der Versorgungsberechtigten müssen unter Beidrückung des Siegels einer siegelführenden Behörde dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte noch am Leben ist und die Empfangsbefcheinigung eigenhändig unterschrieben hat. Ferner sind die für den Bezug von Ruhegehältern, Frauen- und Kinderzuschlägen sowie Kinderbeihilfen vorgeschriebenen Erklärungen vorzulegen.

(3) Nicht abgehobene Beträge der Versorgungsbezüge verfallen binnen vier Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an zum Vorteil der Kasse.

10. Aufbringung der Mittel.

§ 28.

(1) Die Mittel zur Bestreitung der laufenden Verpflichtungen der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten werden im Wege der jährlichen Umlage von den Mitgliedern eingezogen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Umlageverfahren durch ein versicherungstechnisches Deckungsverfahren ersetzt werden.

(2) Die Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der gekürzten Ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge (§ 80 VVG.) der an der Kasse beteiligten Beamten und Beamtenstellen sowie der Sterbegelder (§ 93 VVG.), die an die Hinterbliebenen verstorbener aktiver Beamter gezahlt wurden.

(3) Die zur Feststellung der Umlagebeiträge erforderlichen Nachweisungen der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind von den Mitgliedern aufzustellen und der Kasse in zweifacher Ausfertigung bis zu dem vom Kassenseiter zu bestimmenden Tage vorzulegen. Wird die Nachweisung nicht rechtzeitig eingereicht, so kann der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt werden, ohne daß das Mitglied dadurch von der Verpflichtung, die Nachweisung vorzulegen, befreit wird. Im Falle zu niedriger Schätzung hat das Mitglied eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

§ 29.

(1) Für vorübergehend nicht oder nur probeweise besetzte Beamtenstellen ist das Ruhegehaltfähige Diensteinkommen des letzten Stelleninhabers in Rechnung zu stellen. Sind Stellen aufgehoben oder werden sie in Stellen umgewandelt, die mit nicht Ruhegehaltberechtigten Inhabern besetzt werden, so wird kein Beitrag für die Stelle gezahlt. Nur dann wird auch eine solche

Stelle bei der Umlagefestsetzung in Anrechnung gebracht, und zwar mit dem Ruhegehaltfähigen Diensteinkommen des letzten Stelleninhabers, wenn die Kasse aus dieser Stelle noch Versorgungsbezüge zu leisten hat.

(2) Für Beamte, deren Anspruch auf Ruhegehaltfähiges Diensteinkommen wegen Beurlaubung, vorläufiger Dienstenthebung, Beschäftigung bei anderen Behörden oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise ruht, ist zur Umlage das volle Diensteinkommen, bei Wartegeldempfängern nur das Wartegeld heranzuziehen.

§ 30.

(1) Das Ruhegehaltfähige Diensteinkommen derjenigen Beamten, die bei der Anstellung oder beim Anschluß des Kassemitglieds an die Kasse das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird mit dem eineinhalbfachen Betrage, das Ruhegehaltfähige Diensteinkommen derjenigen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, mit dem doppelten Betrag in Ansatz gebracht. Auf die auf Grund gesetzlicher Einstellungsverpflichtung angestellten Beamten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2) Der Übertritt eines Beamten aus dem Dienst eines Kassemitglieds in den eines anderen Kassemitglieds ist kein Grund zur Erhebung des erhöhten Beitragsjahres nach Absatz 1.

(3) Von der Erhöhung des allgemeinen Beitragsjahres wird auch dann abgesehen, wenn ein Beamter, der nach vollendetem 50. Lebensjahr in den Dienst eines Kassemitglieds tritt, bisher einer anderen Versorgungskasse angeschlossen war, die für solche Fälle Gegenseitigkeit zugesichert hat.

§ 31.

(1) Die nach dem Umlageverteilungsplan festgesetzten Beiträge sind nach Eingang der Mitteilung binnen vier Wochen an die Kasse zu zahlen. Durch die Einlegung einer Beschwerde wird die Pflicht zur Zahlung nicht berührt.

(2) Rückständige Beiträge müssen vom Tage der Fälligkeit ab bis zum Tage des Eingangs verzinst werden. Die Höhe der Zinsen bestimmt der Kassenseiter in Anlehnung an Debezinsätze öffentlicher Banken.

(3) Beschwerden gegen die Festsetzung der Beiträge sind binnen zwei Wochen bei dem Kassenseiter anzubringen und von diesem, wenn er sie für unbegründet hält, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 32.

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlaß festgestellt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig angegeben worden ist, so steht dem betreffenden Mitglied der Anspruch auf Zurückzahlung der zuviel gezahlten oder der Kasse der Anspruch auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Bei der Nachzahlung oder Erstattung werden die Beitragsjahre berechnet, welche in den betreffenden Jahren erhoben worden sind.

(2) Der Zeitraum, für den derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die vorangegangenen fünf Jahre beschränkt, es sei denn, daß das volle Diensteinkommen einer Stelle im Umlageverteilungsplan unberücksichtigt geblieben ist.

§ 33.

Der Kassenleiter ist berechtigt, zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kasse angemessene Vorschüsse einzuziehen, die am Schlusse des Rechnungsjahres auf die Umlagebeiträge anzurechnen sind.

§ 34.

Beim Ausscheiden von Beamten ohne Versorgungsansprüche kommt eine Rückzahlung von Beiträgen nicht in Frage.

11. Rücklage.

§ 35.

(1) Die Kasse hat eine ausreichende Rücklage anzusammeln.

(2) In die Rücklage fließen:

- a) die Beitrittselder (§ 19),
- b) Abfindungsbeträge (§ 20 Abs. 8),
- c) Nachzahlungen (§ 22 Abs. 3),
- d) die eigenen Zinsen und die Verzugszinsen (§ 31),
- e) außergewöhnliche Einnahmen (§ 16 Abs. 5 u. a.),
- f) eine jährliche Sonderumlage von 1 v. H. der bei der Umlageberechnung zugrunde gelegten Beträge so lange, bis die Rücklage die Höhe des gesamten ruhegehaltfähigen Dienststeinkommens im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre erreicht hat.

(3) Hat die Rücklage eine Höhe von 10 v. H. des ruhegehaltfähigen Dienststeinkommens erreicht, so können der Zinsertrag und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Teile der diesen Mindestbetrag übersteigenden Rücklage zur Herabsetzung der Umlage verwendet werden.

12. Streitigkeiten.

§ 36.

Streitigkeiten mit anderen Versorgungskassen sowie zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern entscheidet, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, unter Ausschluss des Rechtsweges die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

13. Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Kasse. Änderungen der Satzung bedürfen seiner Genehmigung.

(2) Eine Schließung der Kasse ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, die in diesem Fall über die Abwicklung der Verpflichtungen der Kasse und über die Verwendung eines etwa verbleibenden Vermögens entscheidet.

(3) Die Kasse hat mit dem Mitgliederbestand auch alle Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Niederschlesischen kommunalen Ruhegehaltskasse sowie der bisherigen Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes von Oberschlesien zu übernehmen.

(4) Etwa erforderliche Bestimmungen zur Ausführung der Satzung werden vom Kassenleiter nach Anhörung des Beirats erlassen.

§ 38.

(1) Diese Satzung tritt, sobald sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist, ab 1. April 1938 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden die Satzungen der bisherigen Niederschlesischen kommunalen Ruhegehaltskasse vom 29. März 1928 und der bisherigen Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes von Oberschlesien vom 12. Februar 1929 mit allen ihren späteren Änderungen aufgehoben.

Breslau, den 27. August 1938.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes.)

In Vertretung:

Der Landeshauptmann.

gez. A d a m c z y k.

Diese Satzung ist in der vorstehenden Form genehmigt durch Genehmigungsurkunde des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. September 1938 — Vd Bej. 605 11/38 —.

3983/3984.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück **43** Ausgegeben Breslau, den 22. Oktober **1938**

Satzung der Schlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse.

1. Zweck.

§ 1.

Die Witwen- und Waisenkasse hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung die Lasten auszugleichen, die ihren Mitgliedern durch die Versorgung der Hinterbliebenen ihrer ruhegehaltberechtigten Beamten und Ruhestandsbeamten entstehen.

2. Rechtspersönlichkeit und Sitz.

§ 2.

Die Kasse ist eine Anstalt des Provinzialverbandes von Schlesien. Ihr Sitz ist der jeweilige Amtssitz des Oberpräsidenten — Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes —.

3. Verwaltung und Vertretung.

§ 3.

Die Kasse wird verwaltet und vertreten durch den Oberpräsidenten — Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes —.

§ 4.

Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.

§ 5.

Das Vermögen der Kasse ist nach den für Provinzialverbände geltenden Bestimmungen zinsbar und sicher anzulegen.

§ 6.

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ist eine besondere Rechnung zu führen. Auf das Kassen- und Rechnungswesen sind die für den Provinzialverband geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Rechnungsabluß nebst einer Übersicht über die Rücklage und das sonstige Vermögen der Kasse ist alljährlich den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 7.

(1) Zur Beratung des Kassenleiters wird ein Beirat von sechs Vertretern der Mitglieder bestellt.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kassenleiters auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter berufen. Die Berufung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8.

(1) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Es finden auf sie die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die im Gemeindedienst ehrenamtlich tätigen Bürger gelten. Die Mitglieder des Beirats haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Tagegelde nach den für die Reichsbeamten der Befoldungsgruppe A 2 c 2. Abteilung geltenden Bestimmungen.

(2) Der Kassenleiter ladet den Beirat mit angemessener Frist zu den Beratungen ein und teilt die Beratungsgegenstände mit. Er oder sein Stellvertreter führt bei den Beratungen den Vorsitz. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In geeigneten Fällen kann der Leiter die Beiratsmitglieder schriftlich anfragen.

§ 9.

(1) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die für eine geordnete Verwaltung notwendigen Mitteilungen zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen.

(2) Der Kassenleiter ist zur Nachprüfung der Angaben der Mitglieder berechtigt. Aus Tatsachen, welche ihm nicht oder unzutreffend oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann zwar die Kasse, nicht aber das Mitglied Rechte herleiten.

4. Mitgliedschaft.

§ 10.

(1) Zum Beitritt berechtigt sind der Provinzialverband von Schlesien sowie die Kreise, Stadt- und Landgemeinden und die Amtsverbände der Provinz Schlesien.

(2) Nach Anhörung des Beirats kann der Kassenleiter auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und andere gemeinnützige Vereine, Anstalten

und Einrichtungen zulassen, wenn sie im räumlichen Geltungsbereich der Kasse ihren Sitz oder eine Verwaltungsstelle haben, einen dauernden Bestand sowie eine gleichmäßige Verwaltung und Stellenbesetzung gewährleisten und ihren Beamten oder Angestellten Ruhegehaltsbezüge nach den Grundsätzen des Deutschen Beamtengesetzes gewähren.

(3) Ausgeschlossen sind Betriebe, Gesellschaften usw., die ganz oder überwiegend Erwerbszwecken dienen, sofern sie nicht in der Hauptsache von kommunalen Verbänden getragen werden.

(4) Für die Aufnahme der unter Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder können besondere Bedingungen festgesetzt werden, insbesondere sind für den Fall ihres Erlöschens die laufenden Versorgungsbezüge durch Erfüllung der jagungsmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 11.

(1) Der Aufnahmeantrag ist bei dem Kassenleiter in rechtsverbindlicher Form zu stellen.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) in zweifacher Ausfertigung ein vollständiges Verzeichnis der versorgungsberechtigten Beamten mit ihren Dienstjahren und ruhegehaltfähigen Dienst-einkommen unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle,
- b) in zweifacher Ausfertigung eine Nachweisung der Ruhegehaltsempfänger mit ihren Versorgungsbezügen, den der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegten Dienstestommen und unter Angabe der in dem Stellenplan für den einzelnen Stellennachfolger vorhandenen Stelle,
- c) die für die Beamten des Antragstellers geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften,
- d) ein Stellenplan,
- e) beglaubigte Abschriften der Anstellungs- und Bestätigungsurkunden sowie die Nachweise über die bisherige Beschäftigung.

§ 12.

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Verpflichtungen nur zwischen der Kasse und den Mitgliedern begründet. Den Beamten und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Kasse nicht zu.

(2) Steht einem Mitgliede gemäß § 139 DVO. ein Schadenerschaftsanspruch gegen Dritte zu, so hat es diesen Anspruch jedenfalls in Höhe der von der Kasse zu tragenden Versorgungseinstellungen an diese abzutreten. Die Kasse übernimmt in dieser Höhe die Geldent-machung des Schadenerschaftsanspruchs sowie die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens.

§ 13.

(1) Die Mitgliedschaft umfasst stets alle Beamtenstellen sowie alle mit Dienstbezügen angestellten ledigen und verheirateten Beamten, denen das Mitglied beim Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen ein Ruhegehalt zu gewähren hat oder gewähren kann, ohne Unterschied, ob diese Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf angestellt sind oder später angestellt werden. Beamtenanwärter sind wie Beamte vom Tage der Einstellung ab unverzüglich anzumelden.

(2) Von der Beteiligung an der Kasse sind aus-geschlossen:

- a) Widerrufsbeamte ohne Dienstbezüge;
- b) nebenbei beschäftigte Beamte, d. h. solche Beamte, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind und nicht eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
- c) Lehrpersonen, die den staatlichen Versorgungskassen angehören;
- d) Beamte, die zur Zeit der Beitrittserklärung des Mitglieds oder zur Zeit der Anstellung das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben oder nicht über die zur Wahrnehmung des Amtes erforderliche Dienstfähigkeit verfügen, es sei denn, daß sie bei der Kasse oder bei einer anderen Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände von einem Mitglied dieser Kassen bisher schon angemeldet waren.

(3) Die zur Zeit des Beitritts eines Mitgliedes bereits in den Ruhestand versetzten Beamten können in die Kasse nicht aufgenommen werden.

§ 14.

(1) Der Kassenleiter ist berechtigt, bei der Anmeldung eines Beamten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand zu verlangen. Er kann auf Kosten der Kasse eine weitere Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder einen Facharzt anordnen.

(2) In Fällen, in denen mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts des Versorgungsfalls zu rechnen ist, kann die Aufnahme des Beamten in die Kasse abgelehnt werden.

(3) Hat ein Beamter bei Beginn der Mitgliedschaft oder im Zeitpunkt seiner Anstellung die zur dauernden Wahrnehmung seines Dienstes erforderliche Tauglichkeit nicht besessen und hat das anstellende Mitglied vor der Anstellung das Gutachten eines Arztes nicht eingeholt oder nicht berücksichtigt, so ist die Übernahme der Hinterbliebenenbezüge auf die Kasse ausgeschlossen, wenn der Versorgungsfall innerhalb fünf Jahren nach der Anmeldung erfolgt und nicht nachweisbar auf einen nach der Anmeldung eingetretenen Unglücksfall oder eine nach der Anmeldung aufgetretene Krankheit zurückzuführen ist.

(4) Beruht der Mangel der Tauglichkeit auf einer anerkannten Beschädigung im Kriegsdienst oder im Dienst der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen vor der Machtergreifung oder ist das Mitglied auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Einstellung eines Beschädigten verpflichtet, finden die Vorschriften im Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Lehnt der Kassenleiter die Aufnahme eines Beamten (Abs. 2) oder die Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (Abs. 3) ab, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 Erste Durchführungsverordnung zur DVO. vom 22. März 1935 — ROBl. I, S. 393 —), erheben, die endgültig entscheidet.

5. Beginn der Mitgliedschaft.

§ 15.

Die Mitgliedschaft neu beitretender Mitglieder beginnt mit dem auf die Zulassung folgenden Monats-ersten.

6. Kündigung.

§ 16.

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zum Schlusse eines Rechnungsjahres, frühestens jedoch nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft aus der Kasse auszuscheiden. Die Kündigung muß spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen steht dem Kassenseiter das Recht der Kündigung zu. Kommt jedoch ein Mitglied trotz Aufforderung seinen Pflichten gegenüber der Kasse nicht nach oder treten Umstände ein, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden, so ist der Kassenseiter zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Kasse die Verpflichtung zur Übernahme von Hinterbliebenenbezügen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Kasse. Etwa rückständige Leistungen und eine Nachtragsumlage werden hiervon nicht betroffen.

(4) Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anrecht an dem Vermögen der Kasse und kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge zu.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds nach Abzug von 5 v. H. Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Kasse, so hat es, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag der Kasse am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Der Betrag fließt in die Rücklage.

7. Übergang und Ende der Mitgliedschaft in besonderen Fällen.

§ 17.

(1) Wird eine der Kasse angehörende Gemeinde in eine der Kasse nicht angeschlossene Gemeinde innerhalb des räumlichen Bereichs der Kasse eingegliedert oder mit einer solchen zusammengegeschlossen, so scheidet damit das Mitglied zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Kasse aus. Tritt jedoch die der Kasse nicht angehörende Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkt der Kasse auch mit den übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dies nicht als neu beigetreten.

(2) Tritt die nicht angeschlossene Gemeinde der Kasse nicht bei, so soll zwischen der ausscheidenden Gemeinde und der Kasse eine Auseinandersetzung nach den Grundsätzen der Billigkeit erfolgen. Dabei können in besonderen Fällen laufende Versorgungsbezüge weiter auf die Kasse übernommen werden, wenn eine Abfindungssumme an die Kasse gezahlt wird. Sie bemißt sich etwa nach dem Barwert der zu übernehmenden Leistungen. Die Abfindungssumme ist der Rücklage zuzuführen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß in den Fällen, in denen ein sonstiges Mitglied zu bestehen aufhört.

§ 18.

Wird eine der Kasse angehörende Gemeinde in mehrere neue Gemeinden aufgeteilt, so geht die Mitgliedschaft auf die neuen Gemeinden über. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Mitglieder.

8. Beitrittsgeld.

§ 19.

(1) Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen, das der Rücklage aufsteht. Tritt die neue Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Kasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes in die nummehr zuständige Kasse. Die nächstzuständige gemeinsame Aufsichtsbehörde sorgt für einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den beteiligten Kassen, falls diese einen solchen Ausgleich für erforderlich halten.

(2) Das Beitrittsgeld beträgt 10 v. H. des jährlichen beitragspflichtigen Dienstfeinkommens der anzuschließenden Beamten zur Zeit der Stellung des Beitrittsantrages.

(3) Vom Kassenseiter kann die ratenweise Einzahlung des Beitrittsgeldes gestattet werden.

9. Leistungen der Kasse.

§ 20.

(1) Die Kasse übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und dieser Satzung folgende Leistungen ihren Mitgliedern, auf die nach dem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht:

- a) das gesetzliche Witwen- und Waisengeld einschließlich der Kinderzuschläge und sonstigen Zuschläge nach § 97 Abs. 1 und 2 DVO. und in der Unfallfürsorge (§ 118 DVO.),
- b) den Unterhaltsbeitrag an Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 117 DVO. (Unfallfürsorge) in der gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Kasse trägt ferner:
 - a) den Unterhaltsbeitrag für uneheliche und für die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten sowie das Waisengeld für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten nach § 97 Abs. 3 und 4 DVO.,
 - b) das Witwen- und Waisengeld aus einer erst im Ruhestand geschlossenen Ehe des Beamten und das Waisengeld für die erst im Ruhestand geborenen Kinder eines weiblichen Beamten unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 2 DVO.,
 - c) den Unterhaltsbeitrag für die frühere Ehefrau nach § 102 DVO.,
 - d) den Unterhaltsbeitrag für die Witwe und die Kinder eines Beamten auf Widerruf nach § 103 DVO.,
 - e) die Bezüge für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten nach § 106 DVO.,
 - f) das erhöhte Wittwengeld in der Unfallfürsorge bei beschränkter Erwerbsfähigkeit nach § 115 Abs. 2 DVO.,
 - g) die Hinterbliebenenversorgung in der Unfallfürsorge nach § 122 Abs. 4 DVO.,
 - h) das Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 133 Abs. 2 DVO. und Durchführungsverordnung zu § 133 Abs. 2) sowie den Unterhaltsbeitrag beim Tode des Ehemannes einer wieder-verheirateten wittwengeldberechtigten Witwe (§ 133 Abs. 3 DVO.).

(3) Ferner trägt die Kasse diejenigen Beträge, die den Hinterbliebenen eines im Dienststrafverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Beamten als Unterhaltsbeitrag bewilligt worden sind (§ 64 RDSID.).

(4) Vor Bewilligung der im Abs. (2) aufgeführten Leistungen hat die Anstellungskörperschaft die Kasse zu hören.

(5) Im Falle des Todes eines der Kasse angeschlossenen Beamten auf Zeit übernimmt sie die Hinterbliebenenbezüge in jedem Fall in voller Höhe.

(6) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne daß Hinterbliebenenbezüge oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, so trägt die Kasse — gegebenenfalls zur Hälfte mit der Ruhegehaltskasse — die vom Mitglied nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes etwa nachzuentrichtenden Beiträge für solche Zeiten, für welche Beiträge an die Kasse gezahlt wurden (§ 141 Abs. 2 DVO.).

(7) Die zur Zeit des Beitritts eines Mitglieds bereits laufenden Hinterbliebenenbezüge sowie die Bezüge für die Hinterbliebenen der zur Zeit des Beitritts bereits in den Ruhestand versetzten Beamten werden von der Kasse nicht übernommen, es sei denn, daß das Mitglied sich bereit erklärt, einen vom Kassenseiter von Fall zu Fall festzusetzenden Abfindungsbetrag zu zahlen, der in die Rücklage fließt. Der Kassenseiter kann ratenweise Einzahlung gestatten.

§ 21.

(1) Die Kasse bringt die nebenamtlichen Bezüge und Vergütungen der versicherten Beamten bei der Festsetzung von Hinterbliebenenbezügen zur Anrechnung, wenn die zuständigen Behörden mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde diese Bezüge und Vergütungen für ruhegehaltfähig erklärt haben und Beiträge hierfür entrichtet worden sind.

(2) Gehaltserhöhungen und Vereinbarungen aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorangehenden Jahren werden von der Kasse nur dann berücksichtigt, wenn die Gehaltserhöhung einem feststehenden allgemeinen Besoldungsplan entspricht oder die Versetzung in den Ruhestand durch eine Gesundheitsstörung begründet worden ist, die der Beamte sich nach Bewilligung der Gehaltserhöhung nachweislich durch einen Unfall oder eine Krankheit zugezogen hat.

§ 22.

(1) Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Zeiten nach den Vorschriften der §§ 81—84, 85 und § 179 Abs. 7 und 8 DVO. zugrunde gelegt.

(3) Hält die Kasse die Anrechnung einer Zeit, die vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, für unangemessen, so kann sie die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde herbeiführen. Der Kassenseiter kann die Anrechnung solcher Dienstzeiten ganz oder teilweise von der Nachzahlung von Beiträgen für diese Zeiten abhängig machen, wenn er dies nach Lage des Falles für erforderlich hält. Die Nachzahlung beträgt in diesem Falle für jedes anzurechnende Jahr 8 v. H. des letzten beitragspflichtigen Jahresdienstentkommens des betreffenden Beamten. Ratenzahlung kann zugelassen werden. Die Nachzahlung fließt in die Rücklage.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen, die Anrechnung, Kürzung und das Erlöschen von Verfor-

gungsbegüßen finden bei der Leistungspflicht der Kasse Anwendung.

(5) Etwas weitergehende Ansprüche der Beamten gegen ein Mitglied bleiben für die Verpflichtung der Kasse gegenüber dem Mitglied ohne Wirksamkeit.

§ 23.

(1) Die Hinterbliebenenbezüge werden auf Antrag des Mitglieds vom Kassenseiter festgesetzt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Nachweisung der Hinterbliebenenbezüge,
- b) die Sterbeurkunde,
- c) die zur Nachprüfung der Bezüge erforderlichen Urkunden,
- d) die Personalakten.

(3) Gegen die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 24.

Wird ein Mitglied wegen der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen eines Versorgungsberechtigten nach Abschnitt IX des Deutschen Beamtengesetzes gerichtlich in Anspruch genommen, so hat es zur Wahrung seiner Erstattungsansprüche unverzüglich und noch vor dem ersten Verhandlungstermin der Kasse den Streit zu verkünden. Wird die Höhe der Versorgungsbezüge im Verhältnis zwischen dem Mitglied und den Hinterbliebenen des Versorgungsberechtigten rechtskräftig festgestellt, so ist diese Feststellung auch für die Kasse maßgebend.

§ 25.

Die Kasse übernimmt auch den Anteil an den Hinterbliebenenbezügen, den ein Kassennmitglied für einen zu einem anderen Dienstherrn versetzten Beamten nach gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Deutsches Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937) zu tragen hat. Das Kassennmitglied wird von Beiträgen für den versetzten Beamten befreit, es hat aber andererseits diejenigen Hinterbliebenenbezüge, welche ihm für einen zu ihm versetzten Beamten im Versorgungsfall bezahlt werden, an die Kasse abzuführen.

§ 26.

(1) Dienstzeiten, die einem Beamten von einer anderen Versorgungskasse als ruhegehaltfähig angerechnet worden sind, werden von der Kasse ohne Nachprüfung und ohne Beitragsnachzahlung berücksichtigt, wenn Gegenseitigkeit zwischen den Kassen gewährleistet ist.

(2) Bei Beamten, die von einem Mitgliede einer anderen Versorgungskasse zu einem Kassennmitglied versetzt werden, unterbleibt die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung von Anteilen an Hinterbliebenenbezügen gegenüber der anderen Kasse oder ihren Mitgliedern, wenn im umgekehrten Falle auch die andere Versorgungskasse auf die Erstattung solcher Anteile verzichtet.

§ 27.

(1) Die Hinterbliebenenbezüge sind von den Mitgliedern an die Versorgungsberechtigten zu zahlen und bei der Kasse zur Erstattung oder zur Aufrechnung gegen die Umlage oder die Betriebsvorschuße anzumelden.

(2) Die zum Schluß des Rechnungsjahres der Kasse unaufgefordert einzufendenden Jahresquittungen der

Hinterbliebenen müssen unter Beidrückung des Siegels einer siegelführenden Behörde dahin bescheinigt sein, daß die Bezugsberechtigten noch am Leben sind und die Empfangsbescheinigung eigenhändig unterschrieben haben. Ferner sind die für den Bezug von Witwen- und Waisengeldern sowie von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen vorgeschriebenen Erklärungen vorzulegen.

(3) Nicht abgehobene Beträge der Hinterbliebenenbezüge verfahren binnen vier Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an zum Vorteil der Kasse.

10. Aufbringung der Mittel.

§ 28.

(1) Die Mittel zur Bestreitung der laufenden Verpflichtungen der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten werden im Wege der jährlichen Umlage von den Mitgliedern eingezogen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Umlageverfahren durch ein versicherungstechnisches Deckungsverfahren ersetzt werden.

(2) Die Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der gekürzten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge der an der Kasse beteiligten Beamten und Beamtenstellen, der Ruhegehaltsbezüge der beteiligten Ruhestandsbeamten sowie der Sterbegehalte, die an die Hinterbliebenen verstorbener Beamten oder Ruhestandsbeamten gezahlt wurden.

(3) Die zur Feststellung der Umlagebeiträge erforderlichen Nachweisungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind von den Mitgliedern aufzustellen und der Kasse in zweifacher Ausfertigung bis zu dem vom Kassenseiter zu bestimmenden Tage vorzulegen. Wird die Nachweisung nicht rechtzeitig eingereicht, so kann der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt werden, ohne daß das Mitglied dadurch von der Verpflichtung, die Nachweisung vorzulegen, befreit wird. Im Falle zu niedriger Schätzung hat das Mitglied eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

§ 29.

(1) Für vorübergehend nicht oder nur probeweise besetzte Beamtenstellen ist das ruhegehaltfähige Diensteinkommen des letzten Stelleninhabers in Rechnung zu stellen. Sind Stellen aufgehoben oder werden sie in Stellen umgewandelt, die mit nicht ruhegehaltberechtigten Inhabern besetzt werden, so wird kein Beitrag für die Stelle gezahlt. Nur dann wird auch eine solche Stelle bei der Umlagefestsetzung in Anrechnung gebracht, und zwar mit dem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen des letzten Stelleninhabers, wenn die Kasse aus dieser Stelle noch Hinterbliebenenbezüge zu leisten hat.

(2) Für Beamte, deren Anspruch auf ruhegehaltfähiges Diensteinkommen wegen Beurlaubung, vorläufiger Dienstenthebung, Beschäftigung bei anderen Behörden oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise ruht, ist zur Umlage das volle Diensteinkommen, bei Wartegeldepfängern nur das Wartegeld heranzuziehen.

§ 30.

(1) Das ruhegehaltfähige Diensteinkommen derjenigen Beamten, die bei der Anstellung oder beim Anschluß des Kassensmitglieds an die Kasse das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird mit dem eineinhalbfachen Betrage, das ruhegehaltfähige Diensteinkommen derjenigen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, mit dem doppelten Betrag in Ansatz gebracht. Auf die auf Grund

gesetzlicher Einstellungsverpflichtung angestellten Beamten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2) Der Abertritt eines Beamten aus dem Dienst eines Kassensmitglieds in den eines anderen Kassensmitglieds ist kein Grund zur Erhebung des erhöhten Beitragsjahres nach Absatz 1.

(3) Von der Erhöhung des allgemeinen Beitragsjahres wird auch dann abgesehen, wenn ein Beamter, der nach vollendetem 50. Lebensjahr in den Dienst eines Kassensmitglieds tritt, bisher einer anderen Versorgungskasse angeschlossen war, die für solche Fälle Gegenseitigkeit zugesichert hat.

§ 31.

(1) Die nach dem Umlageverteilungsplan festgesetzten Beiträge sind nach Eingang der Mitteilung binnen vier Wochen an die Kasse zu zahlen. Durch die Einlegung einer Beschwerde wird die Pflicht zur Zahlung nicht berührt.

(2) Rückständige Beiträge müssen vom Tage der Fälligkeit ab bis zum Tage des Eingangs verzinst werden. Die Höhe der Zinsen bestimmt der Kassenseiter in Anlehnung an Debetzinsätze öffentlicher Banken.

(3) Beschwerden gegen die Festsetzung der Beiträge sind binnen zwei Wochen bei dem Kassenseiter anzubringen und von diesem, wenn er sie für unbegründet hält, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 32.

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlaß festgestellt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Dienstseinkommen zu hoch oder zu niedrig angegeben worden ist, so steht dem betreffenden Mitglied der Antrag auf Zurückzahlung der zuviel gezahlten oder der Kasse der Anspruch auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Bei der Nachzahlung oder Erstattung werden die Beitragsjahre berechnet, welche in den betreffenden Jahren erhoben worden sind.

(2) Der Zeitraum, für den derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die vorangegangenen fünf Jahre beschränkt, es sei denn, daß das volle Dienstseinkommen einer Stelle im Umlageverteilungsplan unberücksichtigt geblieben ist.

§ 33.

Der Kassenseiter ist berechtigt, zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kasse angemessene Vorstüsse einzuziehen, die am Schlusse des Rechnungsjahres auf die Umlagebeiträge anzurechnen sind.

§ 34.

Beim Ausscheiden von Beamten ohne Versorgungsansprüche kommt eine Rückzahlung von Beiträgen nicht in Frage.

11. Rücklage.

§ 35.

(1) Die Kasse hat eine ausreichende Rücklage anzusammeln.

(2) In die Rücklage fließen:

- a) die Beitrittsgebühren (§ 19),
- b) Abfindungsbeträge (§ 20 Abs. 7),
- c) Nachzahlungen (§ 22 Abs. 3),

- d) die eigenen Zinsen und die Verzugszinsen (§ 31),
 e) außergewöhnliche Einnahmen (§ 16 Abs. 5 u. a.),
 f) eine jährliche Sonderumlage von 1 v. H. der bei der Umlageberechnung zugrunde gelegten Beträge so lange, bis die Rücklage die Höhe des gesamten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre erreicht hat.

(3) Hat die Rücklage eine Höhe von 10 v. H. des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens erreicht, so können der Zinsetrag und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Teile der diesen Mindestbetrag übersteigenden Rücklage zur Herabsetzung der Umlage verwendet werden.

12. Streitigkeiten.

§ 36.

Streitigkeiten mit anderen Versorgungskassen sowie zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern entscheidet, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, unter Ausschluß des Rechtsweges die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

13. Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Kasse. Änderungen der Satzung bedürfen seiner Genehmigung.

(2) Eine Schließung der Kasse ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, die in diesem Fall über die Abwicklung der Verpflichtungen der Kasse und über die Verwendung eines etwa verbleibenden Vermögens entscheidet.

(3) Die Kasse hat mit dem Mitgliederbestand auch alle Rechte und Pflichten der bisherigen Niederschlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse sowie der bisherigen Witwen- und Waisenkasse des Provinzialverbandes von Oberschlesien zu übernehmen.

(4) Etwa erforderliche Bestimmungen zur Ausführung der Satzung werden vom Kassenseiter nach Anhörung des Betrags erlassen.

§ 38.

(1) Diese Satzung tritt, sobald sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist, ab 1. April 1938 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden die Satzungen der bisherigen Niederschlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse vom 29. März 1928 und der bisherigen Witwen- und Waisenkasse des Provinzialverbandes von Oberschlesien vom 12. Februar 1929 mit allen ihren späteren Änderungen aufgehoben.

Breslau, den 27. August 1938.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes.)

In Vertretung:

Der Landeshauptmann.
 gez. Adamczyk.

Diese Satzung ist in der vorstehenden Form genehmigt durch Genehmigungsurkunde des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. September 1938 — Vd Bes. 605 II/38 —.

3983/3984.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück **43** Ausgegeben Breslau, den 22. Oktober **1938**

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Strehlen, Reg.-Bez. Breslau.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten

vom 21. August 1936 (RABl. vom 5. September 1936 Stück Nr. 36) für den Bereich des Kreises Strehlen auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Strehlen, den 15. Oktober 1938.

1520/38 R. B. II.

Der Landrat.

Liste der Naturdenkmale. 1. Nachtrag.

Fb. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- gefügten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Rechtsblatt 1: 25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
1	3 Linden General v. Treskov	Gemarkung Deutsch-Jägel	Mbl. 3138 Urnsdorf; Kartenblatt 2; Parz. 46; Eigentümer: Graf v. Ballestrem'sche Erben	An der Kreuzung Seifers- dorfer Weg—Krummer Teich 4 Lindenweg	
2	2 Über-Eberrösch auf einer Kopf- weide	Gemarkung Mallschau	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt 2; Parzelle 54; Eigen- tümer: König, Mallschau	Auf einer Kopfweide am Wasserlauf gegen Schmiedhof	
3	1 Kreuzreihe mit 2 kreuz- weise ineinand. geklebten Ästen	Gemarkung Mehlteuer	Mbl. 3078 Strehlen; Jagen 218 a; Eigen- tümer: Staatl. Forst Mehlteuer	Am Hauptwege v. Strehlen nach dem Rummelsberg	
4	1 Eiche	Gemarkung Kaltwassertal	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt 2; Parzelle 53; Eigen- tümer: Pfarrgrundstück der ev. Kirchgemeinde	Oberhalb des Pfarrhofes	

Zf. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelaßene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Westlichblatt 1: 25 000; Zagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
5	1 schwarzgründige Birke	Gemarkung Olbendorf	Mbl. 3079 Marienau; Rittergut Olbendorf; Kartenbl. 3; Parzelle 79; Eigentümer: Graf von Franken-Sierstorpff auf Zülzhoff	Westlich des Obervaldes, 250 m südlich der Höhe 202,5, am Wege vom Lorenzberg nach Zäsch- kittel	
6	1 Eiche	Gemarkung Olbendorf	Mbl. 3079 Marienau; Rittergut Krain; Karten- blatt 1; Parzelle 82; Eigentümer: Graf von Franken-Sierstorpff auf Zülzhoff, Kreis Grottkau	Westlich von Grünheide bzw. westlich von Höhe 204, etwa 200 m süd- lich der Reichsstraße	
7	1 zweibeinige Kiefer	Gemarkung Olbendorf	Mbl. 3079 Marienau; Rittergut Olbendorf; Kartenbl. 2; Parz. 133; Eigentümer: wie vor	Am Wege v. Mittelolben- dorf nach Gutschen. Bald nach dem Eintritt in das Wäldchen führt ein Fuß- pfad rechts zu einem freien Platze, von die- sem 30 m nördlich im Eichen-Niedervald	
8	1 Linde von 4,50 m Umfang	Gemarkung Plottnitz	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt 2; Parzelle 158/11; Eigentümer: Adolf Boedke, Landwirt in Siegroth	An der Straße II. Ordnung Siegroth—Siebitz	
9	1 Wacholder von fast 6 m Umfang	Gemarkung Prauß	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt III; Parzelle 123/11; Eigentümer: Frau Helene Wittwar in Prauß	Im Park der Villa Wittwar	
10	1 Silberweide von 4,90 m Umfang	Gemarkung Prauß	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt III; Parzelle 123/11; Eigentümer: wie vor	wie vor, a. d. Südseite d. Teiches	
11	1 Schlangenfichte	Gemarkung Prauß	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt 2; Parzelle 127/4 h 3; Eigentümer: v. Skrbenski in Prauß	Nördlich des Schlosses	
12	1 Eiche ohne Stamm, Wurzelstock- Umfang 4 m	Gemarkung Prauß	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt II; Parzelle 127/4; Eigentümer: v. Skrbenski in Prauß	Im Schloßpark, an der Dorfstraße	
13	1 Rosskastanie, von der 8 Äste im Kreis um d. Hauptstamm sich eingewar- gen haben	Gemarkung Prauß	Mbl. 3077 Nimptsch; Kartenblatt II; Parzelle 127/4; Eigentümer: v. Skrbenski in Prauß	Im Schloßpark, nördlich des Schlosses	

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, ausgezeichnete Rufung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Rechtschblatt 1: 25 000; Zagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
14	1 Lindengang	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt III; Parzelle 64/17; Eigentümer: wie vor	Nördlich vom Schloßpark	
15	2 Eichen	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt 2; Parzelle 102/5; Eigentümer: vom Rath, Schoeller u. Skene in Klettendorf	An der Straße von Prauß zur Straße Strehlen— Nimpsch km 0,5 bis 0,6	
16	1 Eiche	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt 2; Parzelle 102/5; Eigentümer: vom Rath, Schoeller u. Skene in Klettendorf	An der Straße von Prauß zur Straße Strehlen— Nimpsch bei km 0,4	
17	1 Eiche, fog. Wehreiche, von 4,50 m Umfang	Gemarkung Mallschau	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt 2; Parzelle 1 und 2; Eigentümer: wie vor	Auf der Bruchteichwiese	
18	1 Eiche, fog. Mittlereiche	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt II; Parzelle 1; Eigentümer: wie vor	wie vor	
19	1 Eiche m. Wurzelstock, Umfg. 5,60 m, daraus 2 Stämme von 2,92 m und 3,00 m Umfang	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt II; Parzelle 1; Eigentümer: wie vor	wie vor	
20	1 Tulpenbaum	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt II; Parzelle 127/4; Eigentümer: v. Skrbenski in Prauß	Im Schloßpark am Wall- graben	
21	1 Zwerghastanie	Gemarkung Prauß	Nbl. 3077 Nimpsch; Kartenblatt II; Parzelle 127/4; Eigentümer: v. Skrbenski in Prauß	Im Schloßpark am Wall- graben	
22	1 Zigeunerlinde, 4 m Umfang	Gemarkung Unter- Schreibendorf	Nbl. 3138 Arnsdorf; Kartenbl. 2; Parzelle 1; Eigentümer: Graf v. Ballesirens'sche Erben, Deutsch Jägel	In km 13,6 der Straße Münsterberg—Grottkau	

Obj. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geächsten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
23	1 Lindenallee	Gemarkung Silbzig	Mbl. 3077 Nimpfsh; Kartenblatt 2; Parzelle 23, 99/25; Eigentümer: Graf Stillsfried Metrich in Silbzig	Im Silbiger Schloßpark nach der Kapelle zu	
24	2 Buchen, jede 3,50 m Stammumfang	Gemarkung Stachau	Mbl. 3077 Nimpfsh; Kartenblatt 1; Parzelle 96; Eigentümer: v. Stegmann in Stachau	Unweit der Wegekreuzung Stachau—Reichau und Kaltwaßertal—Roth- neudorf	
25	2 Fichten, jede 2,00 m Stammumfang	Gemarkung Stachau	Mbl. 3077 Nimpfsh; Kartenblatt 1; Parzelle 155/97; Eigentümer: wie vor	Am Rande der mittleren Quellenschlucht des Klein Zohnsdorfer Baches	
26	1 Tanne von 2,50 m Stammumfang	Gemarkung Stachau	Mbl. 3077 Nimpfsh; Kartenblatt 1; Parzelle 155/97; Eigentümer: v. Stegmann in Stachau	Am Nordrande der Quellenschlucht	
27	1 Linde	Gemarkung Stachau	Mbl. 3077 Nimpfsh; Kartenblatt 1; Wege-Parzelle 127; Eigentümer: Graf Stillsfried Metrich in Silbzig	An der Strachauer Feld- scheune	
28	1 Linde, fog. Kuppellinde	Gemarkung Wammelwih	Mbl. 3078 Strehlen; Kartenblatt 1; Parzelle 224/26; Eigentümer: Gotthard Marz, Bauer in Wammelwih	Nördlich der Straße Wammelwih—Gollschau bei km 3,9	
29	1 Rot-Buche, Umfang 2,91 m Höhe 30 m	Ortsbezirk Krummendorf, Gemarkung Prieborn-Forst	Mbl. 3078; Kartenblatt 1; Parzelle 79/28; Eigentümer: Charité, Berlin	47 m unterhalb des Fahr- weges nach dem Aus- sichtsturm auf dem Rüm- melsberg südlich Rich- tung vom Turm	

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 43

Ausgegeben Breslau, den 22. Oktober

1938

1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Namslau.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 8. Juni 1936 (Regierungs-Amtsblatt

vom 20. Juni 1936, Stück 25, S. 145/46) für den Bereich des Kreises Namslau auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 3 bis 42 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Namslau, den 15. März 1938.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

Liste der Naturdenkmale.

Zfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, ausgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
3	1 Ulme	Buchelsdorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2832 Schmognau; Eigentümer: Richard Laske in Buchelsdorf	500 m westlich v. Punkt 163,8 (an der Kapelle bei d. Franzosengräbern von 1812, am Westaus- gang des Dorfes nach Michelsdorf)	Die außer der in Spalte 2 ge- nannten Ulme noch vorhande- nen 2 klei- neren Ulmen sowie die noch zu pflanzende 4. Ulme sind zu schützen und zu pflegen
4	Binnendüne mit lichtem Kiefern- wald u. reichem Bestand an wärmliebenden Pflanzen	Dammer, Gemeinde	Meßtischblatt 2859 Dammer; Kartenblatt 1; Parzelle 578/55; Eigentümer: Fedor von Heydebrand u. d. Lafa-Dammer	Zwischen der Straße (vom Wirtschaftshof d. Eigen- tümers) zum Bahnhof u. der Bahnstrecke	Der etwa 300 Meter lange Hügel ist zu schützen. Unter- lag sind: Grab- ungen, Streu- rechen und jegliches Ab- pflücken und Ausgraben von Pflanzen

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichn. u. der mit- geschützten Umgebung, ausgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Fagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
5	Binnendüne mit lichem Kiefern- wald und mit Bestand an wärmebietenden Pflanzen	Dammer, Gemeinde	Meßtischblatt 2859 Dammer; Kartenblatt 3; Parzelle 155; Eigentümer: Fedor von Hennebrand u. d. Lafa-Dammer	500 m nördlich vom NO- Ausgang von Dammer, 200 m südlich von der Straße Dammer—Sterzendorf	Hägel mit Cholera-Grab und Denkmal sind zu schützen. Unterjagt sind Grabungen, Rodungen, Streurechen und jegliches Abpflücken u. Ausgraben von Pflanzen
6	Die Kapellentinde	Erbenfeld, Gemeinde	Meßtischblatt 2897 Noldau; Flur-Nr.: Parz. 185/27; Eigentümer: Gemeinde Erbenfeld	An der Kapelle, die 200 m nördlich von Erbenfeld am Westrande d. Fried- hofs steht.	Der Baum ist pflanzlich zu be- handeln
7	Lindenallee	Grambschütz, Gemeinde	Meßtischblatt 2896 Namslau; Parzellen-Nr.: Kartenblatt 5, Nr. 127/70; Eigentümer: Gemeinde Grambschütz	Dorfstraße Grambschütz von Norden nach Süden füh- rend. Erster Teil bis z. Kriegerdenkmal; drei- reihig, 2. Teil: zweireihig	
8	1 große Fichte	Grambschütz, Gemeinde	Meßtischblatt 2896 Namslau; Fagen-Nr. 24; Eigentümer: Dr. Graf Henckel von Donners- mark-Grambschütz	300 m südwestl. d. Forst- hauses, a. Wege Grambschütz-Simmelwitz	
9	Wiese mit Glager Rosen (Troilus su- ropaeus)	Lorzendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2833 Reichthal; Flur-Nr.: Kartenblatt 1, Parzellen- Nr. 31; Eigentümer: Mag. Brinke, Lorzendorf	300 m nördlich von der Mitte der Siedlungs- häuser nördl. v. Lorzen- dorf an der Krümmung des Grenzgrabens	Jegliches Ab- pflücken und Ausgraben der Pflanzen ist verboten. Beim Wägen sind größere Pflanzen- bestände zu schonen
10	1 Eiche	Lorzendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2833 Reichthal; Eigentümer: Konrad von Loesch- Lorzendorf	Am Westausgang von Lorzendorf a. d. Straße nach Buchelsdorf, 20 m südlich der Wegegabel	zu den Laub- Nr. 10 und 11: Beobachtung und Pflege der Bäume. Falls in den Bäumen höhle Stellen auftreten, sind diese auszu- füllen
11	1 Eiche	Lorzendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2833 Reichthal; Eigentümer: Konrad von Loesch- Lorzendorf	An der Westseite v. Lorzen- dorf vor der Fasanerie	
12	1 alte Linde mit Storchneß	Lorzendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2833 Reichthal; Eigentümer: katholische Kirchgemeinde Lorzendorf	Im Pfarrgarten	

Nf. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, aufgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000: Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
13	2 alte Eichen	Sendlinruhe, Gemeinde	Meßtischblatt a) 2895 Lampersdorf, b) 2958 Leubusch; a) Kartenbl. 3, Parz.-Nr. 110/33, b) Kartenblatt 3, Parzellen-Nr. 31; Eigentümer: Hermann Schneider, Sendlinruhe	Im Park von Sendlinruhe: a) 30 m südwestlich des Wehres, b) am Wege neben dem Schloßteich	
14	2 einzeln stehende Stieleichen	Nassadel, Gemeinde	Meßtischblatt 2896 Namslau; Flur-Nr.: Gemarkung Nassadel, Kartenblatt 1, Parzellen- Nr. 458/240; Eigentümer: von Seyde- brand und der Laß'schen Erben, Nassadel	500 m südlich vom West- ausgang v. Nassadel am Wege nach Neuornverke	
15	Die Herzogsbuche	Saabe/ Gemeinde; Revier: Saabe	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Jagen-Nr. 129; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	100 m südlich der Linie 129/132	
16	1 alte Eiche	Saabe, Gemeinde	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Jagen-Nr. 130; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	50 m südlich der Linie 130/133	
17	1 alte Kiefer	Saabe, Gemeinde	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Jagen-Nr. 133; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	50 m nördlich der Linie 130/133	
18	1 alte Kiefer	Saabe, Gemeinde	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Jagen-Nr. 132; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	An der Linie 132/33, u. zwar 60 m südlich der Linie 137/132	
19	Die Regenkiefer	Saabe, Gemeinde	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 121; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	NO.-Ecke des Jagens 121	
20	Das Vogelhege- gehölz	Saabe, Gemeinde	Meßtischbl. 2958 Leubusch; Flur-Nr.: Kartenblatt 3, Parzellen-Nr. 21 c; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	300 m südlich vom alten Friedhof, östlich von Hessenstein	Zu besserem Vogelschutz noch dichter zu unterbauen

Ffd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, ausgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
21	1 alte Eiche	Hönigern, Gemeinde; Revier: Charlottenau	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 114 h; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	30 m südöstlich der Linie 114/119	
22	1 alte Kiefer	Hönigern, Gemeinde; Revier: Charlottenau	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 114 h; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	15 m südöstlich von der unter lfd. Nr. 21 ge- schützten Eiche	
23	1 alte Eiche	Hönigern, Gemeinde; Revier: Charlottenau	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 107 f; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	50 m südlich der Linie 107/114	
24	1 alte Eiche	Hönigern, Gemeinde; Revier: Charlottenau	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 107 f; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	Am Wiesenrande, 120 m südöstlich von der unter lfd. Nr. 23 geschützten Eiche	
25	Die Herzogsbuche	Hönigern, Gemeinde; Revier: Charlottenau	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 120; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	200 m südöstlich der Mün- dung des Schleifweges in die Wiese an der Ab- teilungsgränze	
26	Bestand v. selten. Pflanzen (etwa 4 Morgen gr. Waldfäche)	Hönigern, Gemeinde; Revier: Charlottenau	Meßtischblatt 2859 Schwirz; Jagen-Nr. 115; Eigentümer: Herzog von Württemberg in Karlsruhe D.-S.	SO.-Ecke im Jagen 115 a	Zugelassene Nutzung: Einzelflamm- wirtschaft. Pflanzen- sammeln ver- boten
27	3 einzelnstehende Dainneichen	Sterzendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2897 Noldau; Jagen-Nr. 21; Eigentümer: Graf von Saurma in Sterzendorf	1 km östlich von Frie- drichsberg, am Schwarz- waldbwege	
28	1 Rotbuchen- überhälter	Sterzendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2897 Noldau; Jagen-Nr. 50; Eigentümer: Graf von Saurma in Sterzendorf	Am Südrande d. Gemeinde Steinersdorf (400 m v. d. Straße Sterzendorf— Steinersdorf, Revierteil: Hühnergarten)	
29	Erlenbestand mit Schneeglöckchen (Leucolum vernum)	Bachwiz, Gemeinde; Revierförsterei Bachwiz	Meßtischblatt 2897 Noldau; Eigentümer: Preussischer Staat (Forstfiskus)	Jagen 28, Abt. C.	Zugliches Ab- pflücken und Ausgraben der Pflanzen ist verboten

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, ausgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
30	Waldmoor mit Standort von Sumpfsporst, Kaufschbeere, Moosbeere, Scheiden-Woll- gras u. Faden- Segge	Bachwitz, Gemeinde; Revierförsterei Bachwitz	Meßtischblatt 2897 Noldau; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 10 c, nördlich des Grabens	Robungen im Sumpfbestand sind möglichst zu vermeiden. Abgräben des Porstes ist ver- boten
31	1 Rotbuche	Bachwitz, Gemeinde; Revierförsterei Bachwitz	Meßtischblatt 2897 Noldau; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	SO.-Grenze des Jagens 17 a, in der Nähe des Schwarzwassers	
32	1 Eiche	Windisch March- witz, Gemeinde; Revierförsterei Windisch Marchwitz	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 121 b, nördlich vom Mittelbach	
33	1 Eiche	Windisch March- witz, Gemeinde; Revierförsterei Windisch Marchwitz	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 121 b: 250 m süd- westlich von lfd. Nr. 32	
34	1 Eiche m. Fichte verwachsen	Windisch March- witz, Gemeinde; Revierförsterei Windisch Marchwitz	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 136 a, Westrand an der Grenze der Windisch Marchwitzer Wiesen	
35	Zweibeltnige Eiche	Windisch March- witz, Gemeinde; Revierförsterei Windisch Marchwitz	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 136 a, dicht an der Or. Marchwitzer Grenze	
36	Klimmender Eichenhorst mit Bestand von Bärklapp	Neuenhagen, Gemeinde; Revierförsterei Neuenhagen	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 129 B: 500 m südl. der Straße Neuenhagen— Namslau, 200 m östlich der Linie 130/129 am Lebensbaumweg	Grabungen und Robungen sind an dieser Stelle zu unterlassen
37	1 Kiefer	Neuenhagen, Gemeinde; Revierförsterei Neuenhagen	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 130 A g: Vom Waltersdorfer Wege an der Wiesenlinie nach Süden, 5 Schritt links vom Wege	
38	1 Kiefer	Neuenhagen, Gemeinde; Revierförsterei Neuenhagen	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer S.aat (Forstfiskus)	Jagen 132 B, NO.-Ecke d. Waldes	

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, ausgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
39	1 Eiche	Neuenhagen, Gemeinde; Revierförsterei Neuenhagen	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer Staat (Forstfiskus)	Jagen 130 B b, südlich des Pflanzgartens	
40	Bestand von Moosglöcklein	Neuenhagen, Gemeinde; Revierförsterei Neuenhagen	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer Staat (Forstfiskus)	150 m südlich vom Nord- rand des Jagen 135 c u. 30 m westlich der Linie 134/135	Robungen u. Grabungen unterjocht. Schutz durch Eingatterung und schwachen Schirm erforderlich
41	1 Tanne, die in 3 m Höhe einen langen Doppel- stamm bildet	Neuenhagen, Gemeinde; Revierförsterei Neuenhagen	Meßtischblatt 2895 Lampersdorf; Eigentümer: Preussischer Staat (Forstfiskus)	Jagen 133 c, an der Lang- linie, 150 m vom Jagen 132	
42	Teufelsstein, Rest eines Wander- blocks	Wallendorf, Gemeinde	Meßtischblatt 2897 Noldau; Parzellen-Nr.: Gemark. Wallendorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 39; Eigentümer: Preussischer Staat	200 m südlich vom Über- gang der Straße Wallen- dorf — Or. Deutschen üb. den Grenzgraben am linken Ufer	Jede Beschädigung des Steines ist verboten